

Bauernhofkindergarten

Beschreibung

Unter einem Bauernhofkindergarten ist die dauerhafte Einrichtung eines Kindergartens auf einem Bauernhof zu verstehen, wobei die Öffnungszeiten dem eines normalen Kindergartens entsprechen. Fast immer führen die Bauernhof-Kindergärten nur eine Gruppe. Betreut werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Kindergartens in Baden-Württemberg ist eine Betriebsgenehmigung (gesetzliche Grundlage: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege = KiTaG - Kindertagesbetreuungsgesetz). Dazu muss ein pädagogisches Konzept erstellt und eingereicht werden.

Die Betriebserlaubnis wird beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) beantragt.

Die Kinder besuchen täglich oder einmal bis mehrmals wöchentlich den Wirtschaftsbereich des Bauernhofs. Dabei sind sie in landwirtschaftliche Tagesabläufe eingebunden bzw. nehmen an Lernprogrammen teil. Die andere Zeit sind Sie auf den Wiesen und Feldern um den Hof herum unterwegs, im eingezäunten Kindergartengelände, auf dem spezifische Kindertageseinrichtungen vorhanden sind und in der Regel auch im Schutzraum.

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:

- Auf oder in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Betrieb:

- Die örtlichen Gegebenheiten müssen zulassen, dass Kinder längere Zeit auf dem Hof sind.
- Eine räumliche Abgrenzung zwischen Betrieb und Kindergartengebäude/-gelände muss vorhanden sein (z.B. mittels Zaun). Vorteilhaft ist ein kleiner, überschaubarer, landwirtschaftlicher Mischbetrieb mit Tierhaltung.

Unternehmerin/Unternehmer:

- Interessant vom Einkommen her sind die Mieteinnahmen (anzusetzen ist der örtliche Mietpreis) und die Entlohnung, wenn ein Familienmitglied im Kindergarten arbeitet.
- Durch eine Bauvoranfrage beim Baurechtsamt sollte insbesondere im Außenbereich im Vorfeld geklärt werden, ob der Umbau/die Umnutzung der Gebäude erlaubt ist.
- Mit dem Träger des Kindergartens sollte ein Regelwerk über Rechte und Pflichten auf dem Hof erarbeitet und abgeschlossen werden (z.B. hinsichtlich der Aufsichtspflicht).
- Der Kindergarten selbst wird vielfach - aber längst nicht mehr immer - als e.V. geführt. Die landwirtschaftliche Unternehmerfamilie sollte in der Vorstandschaft des e.V. vertreten sein.
- Berufsgenossenschaft: Eine Meldung und/oder Abnahme durch die Berufsgenossenschaft ist empfehlenswert, aber nicht zwingend erforderlich.
- Betriebshaftpflicht: Das Leistungsangebot des Bauernhofs für den Bauernhofkindergarten muss im Leistungskatalog der Betriebshaftpflichtversicherung verankert sein. Vor dem Gespräch mit dem Versicherer sollte eine Übersicht über alle Aktivitäten erstellt werden, dies gilt vor allem für Risiken, die nicht zum „normalen Betrieb“ eines Hofes gehören wie z.B. Pferde (Luxustiere), Streichelzoo, Spielgeräte, Bewirtung etc.

Familie:

- Eine Akzeptanz von Kindern auf dem Hof muss bei allen auf dem Hof lebenden Familienangehörigen gegeben sein.
- Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn die in der Landwirtschaft beschäftigten Familienmitglieder bei den Aktivitäten der Kinder auf dem Betrieb unterstützend tätig sind.
- Vorteilhaft ist es, wenn ein Familienangehöriger über eine pädagogische Fachqualifikation verfügt, so dass ein Arbeiten am Hof möglich ist.

Finanzwirtschaft:

- Aus rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gründen empfiehlt sich, die Trägerschaft des Kindergartens vom landwirtschaftlichen Betrieb abzukoppeln. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist für den Träger eines Kindergartens vorteilhaft (Befreiung von der Kapitalertragssteuer, Erhalt von Spenden, Ausstellung von Spendenquittungen).
- Voraussetzung für eine öffentliche Förderung ist die Organisation über einen Träger. Aber auch herkömmliche Träger wie die Kirchen, die Arbeiterwohlfahrt etc. können in Frage kommen.
- Neben der Entlohnung der eigenen Arbeitskraft beim Arbeiten im Kindergarten kann die Vermietung leerstehender Bausubstanz zusätzliches Einkommen generieren.
- Durch eine Nutzungsvereinbarung im Mietvertrag können die Räumlichkeiten außerhalb der Kindergartenzeit z.B. für erlebnisorientierte Angebote des Hofes genutzt werden (bessere Auslastung der Räume, Wirtschaftlichkeit).

Marktpotenzial:

- Begrenzt, stark abhängig von der Kindergartendichte im Umfeld und vom Vorhandensein einer engagierten Elterninitiative für einen privaten Kindergarten.
- Eine öffentliche Förderung des Kindergartenbetriebs ist nur möglich, wenn ortsbezogen ein längerfristiger Mehrbedarf an Kindergartenplätzen besteht (Bedarfsplanung der Gemeinde).
- Eine neue Kindergartengruppe muss immer erstmalig vor dem Start in die „Kommunale Kindergartenbedarfsplanung“ aufgenommen werden.
- Neben dem Konzept des Bauernhofkindergartens hat es sich bewährt, individuelle Schwerpunkte zu setzen, z.B. im Bereich der Integrations- oder Waldorfpädagogik.

Kostenträger:

- Neben dem Elternbeitrag decken die öffentlichen Mittel den Hauptanteil der Kosten. Die öffentlichen Mittel fließen dem Träger des Bauernhof-Kindergartens zu.

Ansprechpartner/-in:

- Genehmigungsstelle und Fachaufsichtsbehörde für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg (zu denen die Kindergärten zählen) ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ([KVJS](#))
- Informationen zu [Kindertageseinrichtungen](#) des KVJS
- Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V. ([BAGLOB e.V.](#)), Initiative Bauernhofkindergärten
- [Kita Natura eG](#) - bundesweiter Träger für Bauernhofkindergärten

Gesetzliche Grundlage Kinderbetreuung:

[Sozialgesetzbuch \(SGB\) VIII](#) - „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ([KJHG](#))

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege ([Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG](#)).

Gesetzliche Grundlage des Vereinsrechts:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 21-79

Anmerkung: Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert; ein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit wird nicht erhoben.

Quelle: LEL, geändert nach Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Soziale Landwirtschaft - Leitfaden für landwirtschaftliche Betriebe